

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 41/25

Fürth, 13.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 10.12.2026	08:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Brand

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Brand	289/4	Landwirtschafts- fläche	Ochsenäcker	0,3410	1111
2	Brand	518	Landwirtschafts- fläche	Geiterinn	0,5740	1111
3	Brand	299	Landwirtschafts- fläche	Lange Leite	0,2479	1111
4	Brand	369/41	Gebäude- und Frei- fläche	Brand, Narzissen- straße 51	0,0916	1111
5	Brand	369/78	Verkehrsfläche	An der Narzissen- straße	0,0022	1111

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (Landwirtschaftsfläche);

Verkehrswert:

16.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (Landwirtschaftsfläche);

Verkehrswert: 21.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (Landwirtschaftsfläche);

Verkehrswert: 4.300,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit Anbau und Scheune

Adresse: Narzissenstraße 51, 90542 Markt Eckental;

Verkehrswert: 372.000,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück (Verkehrsfläche);

Verkehrswert: 7.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.